

Anweisungen in Bezug auf das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023

Wichtige Anmerkungen

- Die Institute werden gebeten, sich an die im Meldeformular enthaltenen Anweisungen, Definitionen und Anleitungen zu halten, wenn sie die Daten für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum
- Die Einreichungsfrist wird von der nationalen Abwicklungsbehörde festgelegt.

A. Ziel und Struktur des Instructions, Definitions and guidance Dokuments

Die Anweisungen, Definitionen und das Leitliniendokument werden im Zusammenhang mit der Erhebung von Informationen für den Beitragszeitraum bereitgestellt. Das Meldeformular soll von den nationalen Abwicklungsbehörden (im Folgenden „NRA“) an den einheitlichen Abwicklungsausschuss (im Folgenden „SRB“) ausschließlich in einem XBRL-Format ab dem ex-ante-Beitragszeitraum 2023 übertragen werden. Die Anweisungen, Definitionen und das Leitliniendokument enthält Definitionen und Leitlinien für jedes Feld des Meldeformulars und verweisen auf die europäischen Rahmenbedingungen für das aufsichtsrechtliche Meldewesen (soweit anwendbar). Darüber hinaus enthält dieses Dokument eine Methode zur derivativen Anpassung für die Anpassung des Buchwerts der Verbindlichkeiten aus allen in Anhang II der Eigenmittelverordnung aufgeführten Derivatkontrakten (mit Ausnahme von Kreditderivaten).

Für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge der Einzelunternehmen verwendet der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission (im Folgenden „Delegierte Verordnung“) beschriebene Methodik. Die wichtigste Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung und die darauffolgende Berechnung der Beiträge sind die Delegierten Verordnung und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates (im Folgenden „Durchführungsverordnung“).

Gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden „SRM-Verordnung“) beruht jedes Jahr die Berechnung der Beiträge der einzelnen Institute auf:

- einem Beitrag, der sich anteilig aus dem Betrag der Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel abzüglich der gedeckten Einlagen – eines Instituts im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten – ohne Eigenmittel abzüglich der gedeckten Einlagen – aller im Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute ergibt (jährlicher Grundbeitrag); und
- einem Beitrag, der auf der Grundlage des Risikoprofils des Instituts errechnet wird (risikoadjustierter Beitrag).

B. Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars

1. Die Definitionen, die Anweisungen und das für jedes Feld festgelegte Format müssen eingehalten werden.
2. Anwendungsbereich: Das vorliegende Meldeformular gilt für die folgenden Institute auf Ebene des Einzelinstituts:
 - Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr.1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich Zentralorganisationen und deren verbundene Institute mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Einrichtungen; und
 - Wertpapierfirmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/59/EU, vorausgesetzt, dass:
 - (i) Sie der Anfangskapitalanforderung, die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegt wurde, unterliegen und
 - (ii) Sie der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis der Muttergesellschaft durch die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. g) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unterliegen.Das vorliegende Meldeformular gilt für die oben genannten Institute für den Beitragszeitraum 2023, welcher am 1. Januar 2023 beginnt und am 31. Dezember 2023 endet. Wenn ein Institut ein neu unter Aufsicht gestelltes Institut ist, das im Laufe des Kalenderjahres 2022 seine Banklizenz erhielt, sind weiterführende Informationen unter dem Punkt „Neu unter Aufsicht gestelltes Institut“ (Nr. 7) zu finden.
3. Stichtag für das Meldeformular: Die Reiter 1-4 sind mit Informationen zum Stichtag entsprechend dem Bilanzstichtag des letzten festgestellten Jahresabschlusses auszufüllen, der zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2022 verfügbar ist (sofern in den Anleitungen nicht ausdrücklich ein anderer Stichtag für ein bestimmtes Feld angegeben ist). Handelt es sich bei dem Bilanzstichtag des Instituts um den 31. Dezember, so ist der Stichtag für das vorliegende Meldeformular der 31. Dezember 2021, vorausgesetzt, der Jahresabschluss vom 31. Dezember 2021 ist festgestellt worden. Handelt es sich beispielsweise bei dem Bilanzstichtag des Instituts um den 31. März, so ist der Stichtag für das vorliegende Meldeformular der 31. März 2022, vorausgesetzt, der Jahresabschluss vom 31. März 2022 ist festgestellt worden (Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63).
4. Kohärenz mit der aufsichtlichen Meldepflicht: Die Reiter sind so mit Informationen auszufüllen, wie sie das Institut der zuständigen Behörde in seiner letzten einschlägigen aufsichtlichen Meldung für das Bezugsjahr des in den vorstehenden Anweisungen genannten Jahresabschlusses vorgelegt hat (d. h. Allgemeine Anweisung Nr. 3 und Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63)
5. Kohärenz zwischen Finanzinformationen: Die Reiter sind mit Informationen nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen gemäß der Definition in dem am Stichtag geltenden Rechnungslegungsrahmen auszufüllen. Da das Feld „Summe der Verbindlichkeiten“ mit Bezugnahme auf die Richtlinie 86/635/EWG oder die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (Artikel 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63) definiert ist, müssen für die Definition der in Reiter „2. Jährlicher Grundbeitrag“, Reiter „3. Abzüge“ und Reiter „4. Risikoanpassung“ gemeldeten Finanzinformationen die gleichen Bewertungsgrundsätze zugrunde gelegt werden, um Kohärenz zu gewährleisten.
6. Abgesehen von folgenden Ausnahmen sind alle Felder mit Informationen auf Einzelinstitutebene auszufüllen:
 - a) im Falle einer Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute, wenn die angeschlossenen Institute teilweise oder vollständig von den Aufsichtsanforderungen im nationalen Recht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit sind. In diesem besonderen Fall ist ein einziges Meldeformular mit Informationen auf konsolidierter Ebene auszufüllen (Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63);
 - b) in Fällen, in denen eine zuständige Behörde einem Institut einen Waiver für die Anwendung eines Risikoindikator, aufgeführt in Reiter „4. Risikoanpassung“ des Meldeformulars (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63) gewährt hat. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:
 - für die Liquiditätsdeckungsquote und die strukturelle Liquiditätsquote: Der Indikator ist auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe zu melden. Der Wert des Indikators auf Ebene der Liquiditätsuntergruppe wird jedem der Liquiditätsuntergruppe angehörenden Institut für die Berechnung seines Risikoindikators zugewiesen; und
 - für in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten andere Fälle: Die einschlägigen Indikatoren können auf konsolidierter Ebene gemeldet werden. In diesen Fällen wird der Wert der Indikatoren auf konsolidierter Ebene jedem der Gruppe angehörenden Institut für die Berechnung seiner Risikoindikatoren zugewiesen.
7. Neu unter Aufsicht gestellte Institute:

Wurde ein Institut neu unter Aufsicht gestellt, d. h. die Aufsicht begann im Laufe des Kalenderjahres 2022, wird der Beitrag anteilig berechnet (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63). In jenen Fällen, in denen die Beaufsichtigung eines Instituts im Laufe des Jahres 2022 begonnen hat, wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ein anteiliger Beitrag durch die Anwendung der Methodik gemäß Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung auf den im folgenden Beitragszeitraum berechneten Jahresbeitrag ermittelt und zwar entsprechend der Zahl der vollen Monate des Beitragszeitraums, in denen das Institut der Beaufsichtigung unterliegt.

Wurden zwei Institute im Geltungsbereich im laufenden Berichtsjahr (nach der Definition in Nr. 3) zusammengeschlossen, so können verschiedene Szenarien eintreten:

 - Aus dem Zusammenschluss der beiden Institute geht ein neu zugelassenes Institut hervor (A+B=C).
 - Ein Institut behält die Banklizenz (A+B=A).
 - Ein teilweiser Zusammenschluss, bei dem beide Institute ihre Banklizenz behalten (A+B=A+B).

In sämtlichen dieser Fällen ist mit der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde Kontakt aufzunehmen.
8. Qualitätssicherungsprozess auf Ebene der Institute:
 - a) Vor der Übermittlung des Meldeformulars an die nationale Abwicklungsbehörde müssen die Institute prüfen, ob das Meldeformular den Validierungsregeln der XBRL-Taxonomie entspricht.
 - b) Unter bestimmten Umständen können die Institute um die Vorlage eines zusätzlichen Nachweises gebeten werden. In diesen Fällen werden von der nationalen Abwicklungsbehörde weitere Anweisungen erteilt.

Anweisungen in Bezug auf das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023

9. Allgemeine Regeln für das Format und Standardwerte:
 - a) Die Daten sind nach dem für jedes Feld vorgegebenen Format anzugeben die von der XBRL-Taxonomie vorgegeben werden.
 - b) Standardmäßig sind die Werte festzulegen als:
 - „Nicht zutreffend“, wenn das Feld auf die Bank nicht zutrifft (z. B. wenn das Institut nicht die Voraussetzungen für auf einen Pauschalbetrag gestützten, jährlichen Beitrag für kleine Institute erfüllt, ist die Frage in Feld 2B3 zu einer alternativen Berechnung des jeweiligen jährlichen Beitrags nicht zutreffend).
 - „Nicht verfügbar“, wenn das Feld auf das Institut zutrifft, das Ereignis aber nicht auftritt (verknüpft mit dem folgenden Punkt).
 - „0“ (die Ziffer Null), wenn das Feld auf das Institut grundsätzlich zutreffen könnte, aber das Ereignis für dieses bestimmte Institut nicht auftritt (z. B. wenn sich das Feld auf gedeckte Einlagen bezieht und das Institut keine gedeckten Einlagen in seiner Bilanz aufweist).
10. Fragen betreffend das Ausfüllen des Meldeformulars sollten an die nationale Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit den von dieser Behörde festgelegten Modalitäten gerichtet werden.
11. Die Datenschutzerklärung, die für die in diesem Meldeformular verwendeten Kontaktdaten maßgeblich ist, finden Sie auf der Website des SRB.
12. Die Institute sollten sich auf das auf der SRB -Website veröffentlichte Taxonomiepaket verlassen, um ihren Berichtspflichten gegenüber dem SRB nachzukommen.

C. Übermittlung des Meldeformulars und nächste Schritte

Einreichungsfrist: Das vollständige Meldeformular muss der nationalen Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit den von dieser Behörde festgelegten Modalitäten (Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63) bereitgestellt werden.

Werden die Informationen von dem Institut nicht bereitgestellt, so legt der einheitliche Abwicklungsausschuss bei der Berechnung des jährlichen Beitrags des betreffenden Instituts Schätzungen oder eigene Annahmen zugrunde oder weist dem betreffenden Institut den höchsten Risikoanpassungsmultiplikator gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung zu (Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63).

Werden die der nationalen Abwicklungsbehörde übermittelten Informationen bzw. Daten aktualisiert oder korrigiert, sind die Aktualisierungen bzw. Korrekturen der nationalen Abwicklungsbehörde unverzüglich zu übermitteln (Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63). In diesen Fällen passt der einheitliche Abwicklungsausschuss den jährlichen Beitrag entsprechend den aktualisierten Informationen bei der Berechnung des jährlichen Beitrags des betreffenden Instituts für den nächsten Beitragszeitraum an (Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63).

Entscheidung über die Festlegung des jährlichen Beitrags: Die nationalen Abwicklungsbehörden werden die Institute im Geltungsbereich des einheitlichen Abwicklungsfonds bis spätestens zum 1. Mai 2023 über ihre im Voraus zu entrichtenden Beiträge unterrichten (Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63).

Untersuchungsbefugnisse des einheitlichen Abwicklungsausschusses: In Übereinstimmung mit den Artikeln 34, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und zum Zwecke der Ausübung seiner Aufgaben gemäß der genannten Verordnung kann der Ausschuss unter den in den genannten Artikeln dargelegten Umständen Informationen anfordern, Untersuchungen durchführen und/oder Prüfungen vor Ort durchführen.

D. Rechtsverweise

Die wichtigsten Rechtsverweise:

1. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
Im Folgenden „Bankenabwicklungsrichtlinie“ (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)
[Link: https://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/2021-06-26](https://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/2021-06-26)
2. Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds
Im Folgenden „SRM-Verordnung“ (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus)
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj](https://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen
Im Folgenden „Delegierte Verordnung“
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/63/2015-01-17](https://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/63/2015-01-17)
4. Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds
Im Folgenden „Durchführungsverordnung“
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/81/oj](https://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/81/oj)
5. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Im Folgenden „Eigenmittelverordnung“ (CRR)
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/2023-06-28](https://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/2023-06-28)
6. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, Danach "CRD" (Eigenkapitalrichtlinie)
[Link: https://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj](https://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj)
7. Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014
Im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ (EU COREP FINREP)
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj](https://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj)
8. Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme
Danach "Directive 2014/49/EU (DGSD)"
[Link: https://data.europa.eu/eli/dir/2014/49/2014-07-02](https://data.europa.eu/eli/dir/2014/49/2014-07-02)
9. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC -Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Text von Bedeutung für den EWR)
Danach "EMIR" (European Market Infrastructure Regulation/Marktinfrastrukturverordnung)
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj](https://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj)
10. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU Text von Bedeutung
Danach "MiFID" (Markets in Financial Instruments Directive/Europäische Finanzmarkttrichtlinie)
[Link: https://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj](https://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj)
11. Regulierung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über
Danach "CSDR" (Zentralverwahrerverordnung)
[Link: https://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj](https://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj)

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Reiter 1. Meldeformular. Allgemeine Angaben

Reiter 1 besteht aus den folgenden Abschnitten:

- [A. Angaben zum Institut](#)
- [B. Ansprechpartner für dieses Meldeformular](#)
- [C. Ermittlung möglicher Besonderheiten für die Berechnung des jeweiligen jährlichen Beitrags](#)
- [D. Neu unter Aufsicht gestellte Institute und Zusammenschlüsse](#)
- [E. Stichtag für das Meldeformular](#)

Abschnitt A. Angaben zum Institut

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1A1	1	Name des Instituts	Vollständiger Registrierungsname des Instituts	Wie von der Aufsichtsbehörde veröffentlicht
1A2	1	Anschrift des Instituts	Straße, gefolgt von der Hausnummer	Beispiel: Treurenberg 22
1A3	1	Postleitzahl des Instituts	Postleitzahl des Instituts	
1A4	1	Stadt des Instituts	Ort oder Stadt, in der das Institut seinen Sitz hat	
1A5	1	Zulassungsland des Instituts	ISO-Code des Landes, in dem das Institut seinen Sitz hat	Bitte wählen Sie den zulässigen Wert aus der SRF-Taxonomie aus
1A6	1	RIAD-Code des Instituts (nur für Kreditinstitute) oder SRB Identifikationsnummer, wenn ein RIAD-Code nicht verfügbar ist	<p>. RIAD-Code: Eindeutiger Identifizierungscode der EZB für monetäre Finanzinstitute</p> <p>. Alle RIAD-Codes beginnen mit dem zweistelligen ISO-Ländercode.</p> <p>. Link zur Suchmaschine der EZB für RIAD-IDs: https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midMFI.en.html</p> <p>Identifizierungscode des Einheitlichen Abwicklungsausschusses:</p> <p>. Der Identifizierungscode des Einheitlichen Abwicklungsausschusses ist die von der nationalen Abwicklungsbehörde zugewiesene nationale Kennziffer, am Anfang ergänzt mit dem zweistelligen ISO-Ländercode, sofern die nationale Kennung nicht bereits mit dem zweistelligen ISO-Ländercode beginnt.</p>	In diesem Feld kann das Institut seinen RIAD-Code angeben. Identifizierungscode des Einheitlichen Abwicklungsausschusses: Zu verwenden, wenn kein RIAD-Code verfügbar ist.
1A7	1	LEI-Code des Instituts	<p>LEI-Code – Legal Entity Identifier des Instituts für Aufsichtszwecke, entsprechend der Empfehlung der EBA. Gilt für Institute, die gemäß der Eigenmittelverordnung Meldepflichten zu erfüllen haben.</p> <p>. Link zur Empfehlung der EBA zur Verwendung der LEI-Codes: http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-reporting/consultation-paper-draft-recommendation-on-the-use-of-legal-entity-identifier-lei</p> <p>. Link zum Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht: http://www.leiroc.org/</p>	<p>. Die Buchstaben des LEI-Codes müssen alle im lateinischen Alphabet sein.</p> <p>. Das Format der Zelle muss als „Text“ beibehalten werden. Dies ist besonders wichtig, wenn der LEI-Code nur aus Zahlen besteht.</p>
1A8	1	Nationale InstitutsID		Wie von der nationalen Abwicklungsbehörde zugewiesen.

Abschnitt B. Ansprechpartner für dieses Meldeformular

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1B1	1	Vorname des Ansprechpartners		
1B2	1	Nachname des Ansprechpartners		
1B3	1	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners		
1B4	1	Alternative E-Mail-Adresse	Alternative / Generische E-Mail-Adresse / Mailbox	In diesem Feld kann das Institut die funktionale E-Mail-Adresse angeben, sofern vorhanden.
1B5	1	Telefonnummer	Internationales Format (+XX AAAA BBBBBB)	In diesem Feld kann das Institut eine Telefonnummer angeben.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt C. Ermittlung möglicher Besonderheiten für die Berechnung des jeweiligen jährlichen Beitrags

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1C1	1	Ist das Institut ein Kreditinstitut gemäß der Definition für dieses Feld?	„Kreditinstitut“: Ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU	Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
1C2	1	Ist das Institut eine Zentralorganisation gemäß der Definition für dieses Feld?	„Zentralorganisation“ bezeichnet ein Organ: – das Kreditinstitute beaufsichtigt (die im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind), die ständig dieser Zentralorganisation (die im selben Mitgliedstaat ansässig ist) zugeordnet sind; – das die in Artikel 10 der Eigenmittelverordnung genannten Bedingungen erfüllt und – dessen ihm angeschlossene Institute ganz oder teilweise von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 10 der Eigenmittelverordnung von Aufsichtsanforderungen ausgenommen wurden.	Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, müssen in dem gesamten Meldeformular Informationen auf konsolidierter Ebene angegeben werden (siehe Nr. 6 des Abschnitts B „Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ im Reiter „Instructions“). Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
1C3	1	Ist das Institut Mitglied eines „institutsbezogenen Sicherungssystems“ (IPS)?	„Institutsbezogenes Sicherungssystem“ bezeichnet eine Vereinbarung entsprechend den Anforderungen von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung.	Wenn in diesem Feld „Ja“ angegeben wird, muss das folgende Feld 1C4 mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Wenn der Wert in diesem Feld „Nein“ lautet, muss im folgenden Feld 1C4 „Nicht zutreffend“ eingegeben werden. Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
1C4	1	Hat die zuständige Behörde dem Institut die Genehmigung nach Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung erteilt? (Nur auszufüllen, wenn der Wert im vorstehenden Feld „Ja“ lautet, anderenfalls „Nicht zutreffend“)	Siehe 1C3	Wenn in diesem Feld „Ja“ angegeben wird, dann: a) kann das Institut die Verbindlichkeiten (und Vermögenswerte), die das Institut mittels einer Vereinbarung mit einem anderen Institut gebildet hat, das ebenfalls Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems ist, abziehen (siehe Reiter 3 des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt E); und b) wird dies im Rahmen der Risikoanpassung an die jährlichen Grundbeiträge berücksichtigt (siehe Reiter 4 des Meldeformulars. Risikoanpassung – Abschnitt D). Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
1C5	1	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld eine zentrale Gegenpartei (CCP)?	„Zentrale Gegenpartei“ bezeichnet hier eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert, und die in einem Mitgliedstaat ansässig ist und von der Option gemäß Artikel 14 Absatz 5 der EMIR Gebrauch macht. Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: „Eine Zulassung nach Absatz 1 hindert einen Mitgliedsstaat nicht daran, zusätzliche Anforderungen bezüglich der in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen zentralen Gegenparteien, einschließlich bestimmter Zulassungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2006/48/EG, zu erlassen oder weiter anzuwenden.“	Wenn in diesem Feld „Ja“ eingetragen ist, kann das Institut die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten abziehen (siehe Reiter 3. des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt A). Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
1C6	1	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld ein Zentralverwahrer (CSD)?	„Zentralverwahrer“ bezeichnet eine juristische Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 909/2014: „Zentralverwahrer“ [bezeichnet] eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betreibt und die wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt.	Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, kann das Institut die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten eines Zentralverwahrers abziehen (siehe Reiter 3. des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt B). Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

1C7	1	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld eine Wertpapierfirma?	<p>„Wertpapierfirma“: Eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/59/EU. Diese Wertpapierfirma ist ebenfalls in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene der Muttergesellschaft durch die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 einbezogen.</p> <p>Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/59/EU: „Wertpapierfirma“ : eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates, die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt“.</p> <p>Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034: "Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung oder Ausübung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erforderlich ist, beträgt 750 000 EUR."</p>	<p>Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, kann das Institut die Verbindlichkeiten abziehen, die durch die Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern entstehen (siehe Reiter 3 des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt C).</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p> <p>Das Mutterunternehmen der Wertpapierfirma, die in den Konsolidierungskreis einbezogen ist, muss der direkten Beaufsichtigung durch die EZB unterliegen.</p>
1C8	1	Ist das Institut eine Wertpapierfirma, die nur zu den eingeschränkten Dienstleistungen und Tätigkeiten berechtigt ist, die im Leitfaden für diesen Bereich angeführt sind?	<p>„Wertpapierfirma, die nur für eingeschränkte Dienstleistungen und Tätigkeiten zugelassen ist“ bezeichnen hier Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/59/EU, die der Anfangskapitalanforderung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (siehe oben) unterliegen, die unter die Definition von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Eigenmittelverordnung fallen oder die die in Anhang I Abschnitt A der MiFID unter Nummer 8 genannte Tätigkeit, nicht aber die in Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie unter den Nummern 3 und 6 genannten Tätigkeiten ausüben. Diese Wertpapierfirma ist ebenfalls in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene der Muttergesellschaft durch die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 einbezogen.</p> <p>Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Eigenmittelverordnung: „1. Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnen folgende Kategorien von Wertpapierfirmen, die Anfangskapital gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Absatz 2 der CRD vorhalten, den Gesamtrisikobetrag nach der in Absatz 2 beschriebenen Methode:</p> <p>a) Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zugangs zu einem Clearing- und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen;</p> <p>b) Wertpapierfirmen, die sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>i) sie halten keine Kundengelder oder -wertpapiere,</p> <p>ii) sie treiben nur Handel für eigene Rechnung,</p> <p>iii) sie haben keine externen Kunden,</p> <p>iv) sie lassen ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln, wobei Letzteres die Garantie dafür übernimmt.</p>	<p>Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, dann muss das Institut bestimmte Kapital- und Liquiditätsanforderungen nicht erfüllen oder kann von diesen befreit werden und erfüllt somit die Voraussetzungen für eine vereinfachte Berechnungsmethode:</p> <p>a) Wenn in Feld 2B2 „Ja“ angegeben ist, dann erfüllt das Institut die Voraussetzungen für den vereinfachten Pauschalsatz und muss nur die Reiter 1 und 2 bis Abschnitt B ausfüllen.</p> <p>b) Wenn in Feld 2B2 „Nein“ angegeben ist, dann erfüllt es die Bedingungen für eine vereinfachte Berechnungsmethode (siehe Reiter 3 Abzüge – Abschnitt G).</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
1C9	1	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld ein Institut das Förderdarlehen vergibt?	<p>„Institut, das Förderdarlehen vergibt“ bezeichnet eine „Förderbank“ oder ein „vermittelndes Institut“.</p> <p>„Förderbank“ bezeichnet jedes bzw. jede von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffenes Unternehmen bzw. geschaffene Stelle, das bzw. die auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis Förderdarlehen gewährt, um die Gemeinwohlziele der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft zu unterstützen, vorausgesetzt, dass die Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung oder das von ihm bzw. ihr gewährte Förderdarlehen direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird.</p> <p>„Vermittelndes Institut“ bezeichnet ein Kreditinstitut, das Förderdarlehen vermittelt, wobei es diese jedoch nicht als Kredite an Endkunden ausreicht.</p> <p>„Förderdarlehen“ bezeichnet ein von einer Förderbank oder über ein vermittelndes Institut auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis gewährtes Darlehen zur Unterstützung der Gemeinwohlziele einer Zentralregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats.</p>	<p>Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, kann das Institut die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Förderdarlehen abziehen (siehe Reiter 3 des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt D).</p> <p>Institute, die Verbindlichkeiten im Wege dieser Optionen in Abzug bringen, können aufgefordert werden, zusätzliche Informationen zur Feststellung der Zulässigkeit vorzulegen.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

1C10	1	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld ein Hypothekenkreditinstitut das durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert wird?	<p>„Hypothekenkreditinstitute, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden“ bezeichnet Institute nach Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU.</p> <p>Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU: „Unbeschadet des Absatzes 1 können die Abwicklungsbehörden Hypothekenkreditinstitute, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden und die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegen nehmen dürfen, von der Verpflichtung ausnehmen, jederzeit die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwar insofern als</p> <p>a) diese Institute durch nationale Insolvenzverfahren oder andere Arten von Verfahren, die im Einklang mit den Artikeln 38, 40 oder 42 durchgeführt und speziell für diese Institute vorgesehen sind, liquidiert werden und</p> <p>b) mit den genannten nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Arten von Verfahren sichergestellt wird, dass die Gläubiger dieser Institute, soweit relevant einschließlich der Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen, Verluste in einer Weise tragen, die den Abwicklungszielen entspricht.“</p>	<p>Wenn der Wert in diesem Feld „Ja“ lautet, dann erfüllt das Institut die Voraussetzungen für eine vereinfachte Berechnungsmethode:</p> <p>a) Wenn in 2B2 „Ja“ angegeben ist, dann erfüllt das Institut die Voraussetzungen für den vereinfachten Pauschalsatz und muss nur die Reiter 1 und 2 bis Abschnitt B ausfüllen.</p> <p>b) Wenn in 2B2 „Nein“ angegeben ist, dann erfüllt es die Bedingungen für eine vereinfachte Berechnungsmethode (siehe Reiter 3 des Meldeformulars. Abzüge – Abschnitt G).</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
----------------------	---	--	--	---

Abschnitt D. Neu unter Aufsicht gestellte Institute und Zusammenschlüsse

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1D1	1	Anfangsdatum der Beaufsichtigung (nur wenn dieses im vorangegangenen Jahr lag)		<p>Dieses Feld ist nur für Institute relevant, deren Beaufsichtigung im Laufe des Kalenderjahres 2022 begann. Andernfalls ist die Zelle leer zu lassen.</p> <p>Sollte dieses Feld für das Institut relevant sein, ist im Fall von Zweifeln die nationale Abwicklungsbehörde zu kontaktieren, um weitere Anleitungen zum Ausfüllen dieses Meldeformulars zu erhalten.</p>
1D2	1	Ist das Institut mit einem anderen Institut nach dem Stichtag fusioniert?		<p>Sofern ein Zusammenschluss des Instituts mit einem anderen Institut im Geltungsbereich nach dem Stichtag (siehe Feld 1E1) stattfand, ist in diesem Feld „Ja“ anzugeben.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>

E. Stichtag für das Meldeformular

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1E1	1	Stichtag für das vorliegende Meldeformular	Siehe Nr. 4 des Abschnitt B „ Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ im Reiter „Lies mich“.	

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Reiter 2. Meldeformular. Jährlicher Grundbeitrag

Reiter 2 besteht aus den folgenden Abschnitten:

[A. Jährlicher Grundbeitrag vor der Anpassung von Verbindlichkeiten aus Derivaten \(ausgenommen Kreditderivate\)](#)

[B. Vereinfachte Berechnungsmethode](#)

[C. Anpassung von Verbindlichkeiten aus Derivaten \(ausgenommen Kreditderivate\)](#)

Abschnitt A. Jährlicher Grundbeitrag vor der Anpassung von Verbindlichkeiten aus Derivaten (ausgenommen Kreditderivate)

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2A1	2	Summe der Verbindlichkeiten gemäß der Definition für dieses Feld	Definitionen von „Summe der Verbindlichkeiten“: a) gemäß Abschnitt 3 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1); oder b) im Einklang mit den IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002 S. 1).	„Summe der Verbindlichkeiten“ bezeichnet die Bilanzsumme (Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten) zum Stichtag entsprechend den Angaben im Jahresabschluss, anhand derer der Stichtag für das Meldeformular festgelegt wurde (siehe Nr. 4 des Abschnitts B „Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ im Reiter „Instructions“).
2A2	2	Eigenmittel gemäß der Definition für dieses Feld	Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Eigenmittelverordnung: „Eigenmittel“ bezeichnet die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital. Abgesehen von folgenden Ausnahmen sind alle Felder mit Informationen auf Einzelinstitutsebene auszufüllen: im Falle einer Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute, wenn die angeschlossenen Institute teilweise oder vollständig von den Aufsichtsbedingungen im nationalen Recht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit sind. In diesem besonderen Fall ist ein einziges Meldeformular mit Informationen auf konsolidierter Ebene auszufüllen.	{C_01.00;r010;c010}
2A3	2	Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten gedeckten Einlagen gemäß der Definition für dieses Feld	. Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU (DGSD) unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie. . Artikel 6 Absatz 1 der DGSD: „Für den Fall, dass Einlagen nicht verfügbare Einlagen sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers 100 000 EUR beträgt.“ Unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie: „Zusätzlich zu Absatz 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die folgenden Einlagen für eine Dauer von mindestens drei und höchstens 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, über den Betrag von 100 000 EUR hinaus geschützt sind: a) Einlagen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, b) Einlagen, die soziale, im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, c) Einlagen, die im einzelstaatlichen Recht bestimmte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen.“	. In diesem Feld kann der individuelle jährliche Grundbeitrag berechnet werden (siehe Reiter „Instructions“ – Abschnitt A „Zweck und Struktur des "Instructions" und "Definitions and guidance" Dokuments“ – Nummer 2). . Hält das Institut zum Stichtag keine gedeckten Einlagen oder erstattungsfähigen Einlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU, muss in diesem Feld der Wert „0“ (null) eingetragen werden (siehe Reiter „Instructions“ – Abschnitt B „Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ – Nummer 10). . Die Berechnung beruht auf einem Durchschnittswert der vier Quartale des Referenzjahres (siehe Feld 1E1).

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt B. Vereinfachte Berechnungsmethoden

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2B1	2	Wurden Sie vom SRB gebeten den Meldebogen zur Europäischen Bankenabgabe im Hinblick auf eine Bewertung im Sinne von Artikel 10 Absatz 8 der Delegierten Verordnung vollständig auszufüllen?	Wird dieses Feld mit "Ja" beantwortet, wird das Verfahren zur Beurteilung, ob ein Institut gemäß Artikel 10 Absatz 8 Delegierte Verordnung ein Risikoprofil aufweist, welches möglicherweise unverhältnismäßig zu seiner geringen Größe ist, angestoßen.	Das Institut muss dieses Feld nur dann mit „Ja“ beantworten, wenn es (vom SRB) gebeten wurde, den vollständigen Meldebogen auszufüllen. Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.
2B2	2	Kommt das Institut für einen vereinfachten, auf einen Pauschalbetrag gestützten, jährlichen Beitrag infrage?	. Der vereinfachte Pauschalansatz ist definiert in Artikel 10 Absätze 1 bis 6 der Delegierten Verordnung und Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung. . Anhand dieser Bestimmungen lässt sich ermitteln, ob ein Institut die notwendigen Bedingungen für eine vereinfachte Pauschale auf der Grundlage der oben gemeldeten Felder „Summe der Verbindlichkeiten“ (entspricht der Summe der Vermögenswerte), „Eigenmittel“ und „Gedekte Einlagen“ erfüllt.	IF(2B1="Yes","No",IF(1C8="Yes",IF(2A1-2A2-2A3>300000000,"No","Yes"),IF(2A1>1000000000,"No",IF(2A1-2A2-2A3>300000000,"No","Yes"))))
2B3	2	Entscheidet sich das Institut für die Berechnung eines alternativen individuellen jährlichen Beitrags und stellt es die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung? (nur anzuwenden, wenn der Wert in Feld 2B2 „Ja“ lautet)		. Dieses Feld ist von Instituten, die die Voraussetzungen für einen vereinfachten, auf einen Pauschalbetrag gestützten, jährlichen Beitrag erfüllen, mit „Ja“ oder „Nein“ auszufüllen (der Wert in Feld 2B2 lautet „Ja“). . „Ja“ bedeutet, dass das Institut alle in den Reitern 2 und 3 erforderlichen Informationen bereitstellt, damit ein alternativer Beitrag in Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung berechnet werden kann. Nach erfolgter Berechnung wird die Höhe des Beitrags mit der Pauschale (berechnet im Einklang mit Artikel 10 Absätze 1 bis 8 der Delegierten Verordnung) verglichen. Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Delegierten Verordnung wird der niedrigere der beiden Beträge für das Institut angewendet. . „Nein“ bedeutet, dass das Institut nicht wünscht, dass ein alternativer individueller jährlicher Beitrag gemäß Artikel 5 berechnet wird. Im letzteren Fall sind keine weiteren Informationen von dem Institut erforderlich. . Wenn das Institut nicht die Voraussetzungen für den vereinfachten Pauschalbetrag für kleine Institute erfüllt (der Wert in Feld 2B2 lautet „Nein“), ist „Nicht zutreffend“ anzugeben. . Wenn das Institut gebeten wurde, den vollständigen Meldebogen im Hinblick auf eine Bewertung im Sinne von Artikel 10 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (Feld 2B1 lautet "Ja") auszufüllen, sollte dieses Feld mit "Ja" oder "Nein" befüllt werden. Wenn (a) die finale Beurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Delegierten Verordnung ergeben hat, dass das Institut kein in Anbetracht seiner geringen Größe unverhältnismäßiges Risikoprofil aufweist und (b) das Institut das Feld 2B3 mit "Ja" beantwortet hat, dann wird der SRB einen alternativen individuellen jährlichen Beitrag gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Delegierten Verordnung berechnen. Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt C. Anpassung von Verbindlichkeiten aus Derivaten (ausgenommen Kreditderivate)

Die in Zelle 2A1 genannten Gesamtverbindlichkeiten schließen den Buchwert der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II der Eigenmittelverordnung aufgeführten Derivatkontrakten (also ohne Kreditderivate) aus und schließen den entsprechenden Wert ein, der gemäß Reiter 3 - Methode zur derivativen Anpassung ermittelt wird. Der den Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten zugewiesene Wert darf jedoch nicht weniger als 75 % des Wertes derselben Verbindlichkeiten betragen, der sich aus der Anwendung der für das betreffende Institut geltenden Rechnungslegungsvorschriften für die Zwecke der Finanzberichterstattung ergibt. Gibt es nach den für ein Institut geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften keine rechnungslegungsbezogene Risikomessgröße für bestimmte Derivate, weil sie außerbilanziell gehalten werden, so meldet das Institut der Abwicklungsbehörde den absoluten Wert der Summe der beizulegenden Zeitwerte dieser Derivate als Wiederbeschaffungskosten, wenn die Summe negativ ist, und addiert sie zu seinen bilanziellen Buchwerten.

Daher muss die folgende Anpassung („Derivative Anpassung“ = - 2C2 + 2C5) bei der Summe der Verbindlichkeiten (2A1) vorgenommen werden:

- Buchwert der Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten, die in der Bilanz verbucht werden (2C2) + Max{Auf Quartalsbasis berechneter durchschnittlicher jährlicher Betrag der in Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten wird im Einklang mit Reiter 3 - Methode zur derivativen Anpassung (2C1) bewertet; 75% des [Buchwerts der Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten, die in der Bilanz verbucht werden (2C2) + Buchwerts der Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten, die außerbilanziell ausgewiesen werden (2C3)]}.

Beachten Sie Folgendes:

- i. $2C4 = 2C2 + 2C3$
- ii. $2C5 = \text{Max}\{2C1; 75\% \text{ von } 2C4\}$
- iii. $2C6 = 2A1 - 2C2 + 2C5$

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	2	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	<p>„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivate gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen).</p> <p>Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.</p>	<p>Für den Beitragszyklus 2023 ist eine Anpassung der Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten (mit Ausnahme von Kreditderivaten) gemäß der Definition in Zelle 2C1 nach der Methode zur derivativen Anpassung erforderlich. Die erforderliche derivative Anpassung gilt nicht für kleine Institute, die für den Pauschalansatz gemäß Artikel 10 Absätze 1 bis 6 der delegierten Verordnung in Frage kommen. Um die derivative Anpassung durchzuführen, werden im Meldeformular 2023 bestimmte Daten abgefragt, die die Durchführung der folgenden Schritte ermöglichen:</p> <p>Schritt 1: Identifizierung der anerkannten Nettingvereinbarungen Im ersten Schritt der derivativen Anpassung müssen die Institute feststellen, ob es Nettingvereinbarungen gibt, die in Reiter 3 "Methode zur derivativen Anpassung" des Leitfadens 2023 genannt werden. Das produktübergreifende Netting gilt weder für diesen Schritt noch für die nachfolgenden Schritte.</p> <p>Schritt 2: Identifizierung der "Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten" in den Gesamtverbindlichkeiten Im zweiten Schritt der derivativen Anpassung müssen die "Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten" aus den "Gesamtverbindlichkeiten" herausgefiltert werden. Folglich muss die Quelle für die "Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten" auch für diesen Schritt mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. "Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten" für den Rest dieser Leitlinie bestehen aus den negativen beizulegenden Zeitwerten von (a) einzelnen Derivatkontrakten und (b) Netting-Sätzen von Derivatkontrakten, einschließlich der zugehörigen aufgelaufenen Zinsen. Dies schließt die erhaltene oder gestellte Sicherheit aus, die das Institut möglicherweise auf der Passivseite verbucht.</p> <p>Schritt 3: Anwendung der Methode zur derivativen Anpassung auf (a) einzelne Derivatkontrakte und (b) Netting-Sätze von Derivatkontrakten (mit negativem Zeitwert) In der dritten Stufe müssen die Institute den Wert der Verbindlichkeiten aus einzelnen Derivatkontrakten oder der Verbindlichkeiten aus einem Netting-Satz von Derivatkontrakten, die sowohl bilanziell als auch außerbilanziell gehalten werden, nach der Methode zur derivativen Anpassung berechnen. Die Methode zur derivativen Anpassung wird angewandt auf (a) einzelne Derivatkontrakte und (b) Derivatkontrakte, die in einer Netting-Vereinbarung enthalten sind, die die darin festgelegten Bedingungen erfüllt, wenn der aktuelle Marktwert des Derivatkontrakts oder des Netting-Satzes negativ ist (selbst wenn sie nach den geltenden Rechnungslegungsstandards außerbilanziell gehalten werden). Bei der Anwendung der Methode zur derivativen Anpassung ersetzen die Institute bei der Berechnung der Wiederbeschaffungskosten des Risikopositionswerts die (negativen) aktuellen Marktwerte (a) des einzelnen Derivatekontrakts und (b) des Netting-Satzes von Derivatekontrakten gegebenenfalls durch die absoluten Werte der entsprechenden Marktwerte. Die Methode zur derivativen Anpassung wird als "der auf Quartalsbasis berechnete Jahresdurchschnittsbetrag" der Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten angewendet. Wenn die Bewertung nach der Methode zur derivativen Anpassung nur für ein oder einige Quartale des Berichtsjahres verfügbar ist, muss der Durchschnitt dieser Quartale gemeldet werden, und die nicht verfügbaren Quartale müssen bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt werden. Das Nichtvorhandensein von Quartalswerten kann nur auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein, wie z. B. die Erteilung/Entziehung einer Banklizenz nach Beginn des Berichtszeitraums und für weniger als vier Quartale. Für die Anwendung des Vorstehenden ist die Bewertung der Verschuldungsquote für Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten für die Quartale des Referenzjahres als nicht verfügbar anzusehen, in denen das Kreditinstitut noch nicht als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Eigenmittelverordnung zugelassen war.</p> <p>Schritt 4: Anwendung der Untergrenze (automatisch im Meldeformular 2023) Im vierten Schritt wird der in Schritt 1 definierte Buchwert der (bilanziellen und außerbilanziellen) derivativen Verbindlichkeiten mit 75 % multipliziert, um den Mindestbetrag zu erhalten. Wenn nach den für das Institut geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften Derivatkontrakte außerbilanziell gehalten werden, bezieht sich die "Rechnungslegungsmaßnahme" auf den negativen beizulegenden Zeitwert dieser Derivate, einschließlich aufgelaufener Zinsen. Letzterer muss in einen absoluten Betrag umgerechnet werden, um die Berechnung des Mindestbetrags zu ermöglichen. Folglich umfasst der Mindestbetrag alle Derivatverbindlichkeiten, auch wenn sie nach den nationalen Rechnungslegungsstandards außerbilanziell gehalten werden. Wenn die Bedingungen für das Netting nach den geltenden Rechnungslegungsstandards erfüllt sind, kann das Netting in Schritt 4 berücksichtigt werden. Der Mindestbetrag wird auf den in Schritt 3 berechneten Betrag angewandt, d. h. der Mindestbetrag ersetzt den in Schritt 3 berechneten Betrag, wenn er höher ist.</p> <p>Schritt 5: Anpassung der Gesamtverbindlichkeiten (automatisch im Meldeformular 2023) Für die Bestimmung des jährlichen Grundbeitrags werden die Gesamtverbindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • um den Buchwert aller Verbindlichkeiten aus den in Schritt 1 genannten Derivatkontrakten reduziert; und dann • erhöht um den höheren der beiden folgenden Beträge: (a) den in Schritt 3 berechneten Betrag oder (b) den in Schritt 4 ermittelten Mindestbetrag. </p>
2C2	2	Buchwerte von Verbindlichkeiten aus allen Derivaten (ausgenommen Kreditderivate), die in der Bilanz verbucht werden, falls zutreffend		<p>Dieses Feld gilt lediglich für Verbindlichkeiten aus Derivaten, die zum Stichtag gemäß den von dem Institut zum Zwecke seines Jahresabschlusses (der eine Festlegung des Stichtages für das Meldeformular ermöglichte (siehe Nr. 4 des Abschnitts B „Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ im Reiter „Instructions“)) angewandten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz verbucht werden.</p> <p>In diesem Feld ist der Bilanzwert von Verbindlichkeiten aus Derivaten (wie in 2C1 beschrieben) zum Stichtag und entsprechend den oben genannten Angaben im Jahresabschluss einzutragen. Dies ermöglicht eine Kohärenz mit dem oben gemeldeten Feld „Summe der Verbindlichkeiten“ 2A1.</p>

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

2C3	2	Buchwerte von Verbindlichkeiten aus allen Derivaten (ausgenommen Kreditderivate), die außerbilanziell ausgewiesen werden, falls zutreffend	„Derivatkontrakte“: siehe 2C1	Dieses Feld gilt lediglich für Verbindlichkeiten aus Derivaten, die zum Stichtag gemäß den von dem Institut zum Zwecke seines Jahresabschlusses (der eine Festlegung des Stichtages für das Meldeformular ermöglichte (siehe Nr. 4 des Abschnitts B „Allgemeine Anweisungen für das Ausfüllen des Meldeformulars“ im Reiter „Instructions“)) angewandten Rechnungslegungsstandards außerbilanziell verbucht werden. Der beizulegende Zeitwert von außerbilanziell gehaltenen Derivaten muss durch Anwendung des Standards IFRS 13, soweit zutreffend, oder eines anderen nationalen Rechnungslegungsstandards berechnet werden. Positive beizulegende Zeitwerte müssen unberücksichtigt bleiben. Negative beizulegende Zeitwerte, die außerbilanziell gehaltene Verbindlichkeiten aus Derivaten repräsentieren, müssen summiert und anschließend in einen absoluten Betrag umgerechnet werden. Dieser absolute Betrag muss schließlich in dieses Feld eingetragen werden.
2C4	2	Gesamtbuchwert von Verbindlichkeiten aus allen Derivaten (ausgenommen Kreditderivate)	Dieses Feld ermöglicht die Bestimmung eines Buchwerts für alle sich aus sämtlichen in Anhang II der Eigenmittelverordnung aufgezählten Derivatkontrakten ergebende Verbindlichkeiten, wie in Feld 2C1 definiert (auch wenn diese im Rahmen nationaler Rechnungslegungsstandards außerbilanziell gehalten werden). Dieser Betrag dient als Grundlage für die Berechnung der Untergrenze von 75 %, die auf die „Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten, die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden“ (2C1), Anwendung findet.	2C2 + 2C3
2C5	2	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung unter Heranziehung einer Untergrenze bewertet werden		MAX(2C1,75%*2C4)
2C6	2	Summe der Verbindlichkeiten nach der Anpassung von Verbindlichkeiten aus allen Derivaten (ausgenommen Kreditderivate)		2A1-2C2+2C5

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Reiter 3. Meldeformular. Abzüge

Reiter 3 besteht aus den folgenden Abschnitten:

- [A. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten](#)
- [B. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers](#)
- [C. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern](#)
- [D. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen](#)
- [E. Abzugsfähiger Betrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten institutsbezogenen Sicherungssystemen](#)
- [F. Abzugsfähiger Betrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten](#)
- [G. Vereinfachte Berechnungsmethoden](#)

Abschnitt A. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3A1	3	Davon: relevante Verbindlichkeiten aus Derivaten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Relevante Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten“ bezeichnen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 3 der EMIR, einschließlich jener, die sich aus sämtlichen Maßnahmen ergeben, die die zentrale Gegenpartei ergreift, um die Einschussforderungen zu erfüllen, einen Ausfallfonds zu unterhalten und über sonstige Finanzmittel zur Deckung potenzieller Verluste zu verfügen, als Teil des Wasserfallprinzips gemäß dieser Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) sowie zur Anlage ihrer Finanzmittel im Einklang mit Artikel 47 der EMIR. „Derivate“: siehe 2C1.	Relevante Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten (siehe Definition), die sich aus Derivaten ergeben, selbst wenn diese im Rahmen nationaler Rechnungslegungsstandards außerbilanziell gebucht werden, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.
3A2	3	Davon: Verbindlichkeiten aus Derivaten, die nicht im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten stehen (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3A1
3A3	3	Derivative Untergrenze		IF(2C1<>0,2C5/2C1,0)

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3A4	3	Angepasster Wert der relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten, der sich aus Derivaten ergibt		3A1*3A3
3A5	3	Gesamtbuchwert von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten		In der Bilanz verbuchter Buchwert relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten (entsprechend der Definition in 3A1), die von dem Institut zum Stichtag gemäß den von dem Institut zum Zwecke seines Jahresabschlusses (der eine Festlegung des Stichtags für das Meldeformular ermöglicht (siehe Nr. 4 des Abschnitts A „Zweck und Struktur des "Instructions" und "Definitions and guidance" Dokuments“ im Reiter „Instructions“)) angewandten Rechnungslegungsstandards gehalten werden.
3A6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3A7	3	Davon: nicht aus Derivaten		3A5-3A6
3A8	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten	<p>. Dieses Feld ist die Summe der „relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten, die sich nicht aus Derivaten ergeben“ (3A7) und des „angepassten Wertes relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten, die sich aus Derivaten ergeben“ (3A4). Dies ermöglicht eine Berücksichtigung der an den relevanten Verbindlichkeiten aus Derivaten vorgenommenen Anpassungen im Rahmen der Summe der relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten.</p> <p>. Der generierte Betrag entspricht den relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Tätigkeiten, die von der angepassten Summe der Verbindlichkeiten (2C6) für die Berechnung der individuellen Beiträge in Abzug gebracht werden können.</p>	3A7+3A4

Abschnitt B. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3B1	3	Davon: relevante Verbindlichkeiten aus Derivaten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	<p>. „Relevante Verbindlichkeiten aus Derivaten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers“ bezeichnet Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers, einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Teilnehmern oder Dienstleistern des Zentralverwahrers mit einer Laufzeit von weniger als sieben Tagen, die aus Tätigkeiten erwachsen, für die ihm eine Genehmigung zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Einklang mit Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erteilt wurde, jedoch unter Ausschluss anderer aus solchen bankartigen Tätigkeiten erwachsender Verbindlichkeiten.</p> <p>. „Derivate“: siehe 2C1.</p>	Relevante Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten eines Zentralverwahrers (siehe Definition), die sich aus Derivatkontrakten ergeben, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3B2	3	Davon: Verbindlichkeiten aus Derivaten, die nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers stehen (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3B1
3B3	3	Derivative Untergrenze		$\text{IF}(2C1 < 0, 2C5 / 2C1, 0)$
3B4	3	Angepasster Wert relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers, der sich aus Derivaten ergibt		3B1*3B3
3B5	3	Gesamtbuchwert von relevanten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers		In der Bilanz verbuchter Buchwert relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers (entsprechend der Definition in 3B1). Weiterführende Informationen finden sich in 3A5.
3B6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3B7	3	Davon: nicht aus Derivaten		3B5-3B6
3B8	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Zentralverwahrers		3B7+3B4

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt C. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3C1	3	Davon: relevante Verbindlichkeiten aus Derivaten, die sich aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Relevante Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern“ bezeichnet die Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, einschließlich Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder von AIF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gehalten werden, vorausgesetzt solch ein Kunde ist nach dem anwendbaren Insolvenzrecht geschützt. „Derivate“: siehe 2C1.	Relevante Verbindlichkeiten, die durch das Halten von Kundenvermögen oder Kundengeldern (siehe Definition), die sich aus Derivatkontrakten ergeben, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.
3C2	3	Davon: Verbindlichkeiten aus Derivaten, die sich nicht aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3C1
3C3	3	Derivative Untergrenze		$\text{IF}(2C1 < 0, 2C5/2C1, 0)$
3C4	3	Angepasster Wert relevanter Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, der sich aus Derivaten ergibt		$3C1 * 3C3$
3C5	3	Gesamtbuchwert von relevanten Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern		In der Bilanz verbuchter Buchwert von relevanten Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern (entsprechend der Definition in 3C1). Weiterführende Informationen finden sich in 3A5.
3C6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3C7	3	Davon: nicht aus Derivaten		$3C5 - 3C6$

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3C8	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag relevanter Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern		3C7+3C4
---------------------	---	--	--	---------

Abschnitt D. Abzugsfähiger Betrag von relevanten Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3D1	3	Davon: relevante Verbindlichkeiten aus Derivaten, die sich aus Förderdarlehen ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	<p>„Relevante Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen“ bezeichnen Verbindlichkeiten des vermittelnden Instituts gegenüber der ursprünglichen oder einer anderen Förderbank oder einem anderen vermittelnden Institut sowie die Verbindlichkeiten der ursprünglichen Förderbank gegenüber ihren Finanzgebern, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten entsprechende Förderdarlehen des betreffenden Instituts gegenüberstehen.</p> <p>Die Verbindlichkeiten eines vermittelnden Instituts (gemäß Definition in Feld 1C9), das von der Förderbank Mittel für Förderdarlehen erhält und diese Förderdarlehen an eine Geschäftsbank weitergibt, die schließlich das Förderdarlehen dem Endkunden gewährt, können für Abzüge infrage kommen, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten auf der Aktivseite dieses vermittelnden Instituts Förderdarlehen in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Gleichermaßen können die Verbindlichkeiten einer Förderbank (gemäß Definition in Feld 1C10) im Zusammenhang mit Förderdarlehen für Abzüge infrage kommen, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten auf der Aktivseite dieser Förderbank Förderdarlehen in entsprechender Höhe gegenüberstehen.</p> <p>„Derivate“: siehe 2C1.</p>	Relevante Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Förderdarlehen (siehe Definition), die sich aus Derivatkontrakten ergeben, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3D2	3	Davon: Verbindlichkeiten aus Derivaten, die sich nicht aus Förderdarlehen ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3D1
3D3	3	Derivative Untergrenze		$\text{IF}(2C1 < > 0, 2C5 / 2C1, 0)$
3D4	3	Angepasster Wert relevanter Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen, der sich aus Derivaten ergibt		3D1*3D3
3D5	3	Gesamtbuchwert von relevanten Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen		In der Bilanz verbuchter Buchwert relevanter Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Förderdarlehen (entsprechend der Definition in 3D1). Weiterführende Informationen finden sich in 3A5.
3D6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3D7	3	Davon: nicht aus Derivaten		3D5-3D6
3D8	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag relevanter Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen		3D7+3D4

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt E. Abzugsfähiger Betrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten institutsbezogenen Sicherungssystemen

Allgemeiner Hintergrund: Die in Artikel 5 Absatz 1 b) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 (DV) genannten Abzüge (Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem institutsbezogenen Sicherungssystem („IPS“)) können nicht angewendet werden, wenn beurteilt wird ob ein kleines Institut für den Pauschalansatz gemäß Artikel 10 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung in Frage kommt.

Im Einzelnen:

- Jedes Institut (IPS -Mitglied) muss die IPS-Verbindlichkeiten identifizieren, die sich aus Transaktionen mit anderen Mitgliedern eines IPS ergeben und alle in Artikel 5 Absatz 1 b) der DV aufgeführten Bedingungen erfüllen. Von diesen IPS-Verbindlichkeiten müssen diejenigen, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, getrennt werden.
- Bevor ein Abzug angewendet wird, werden die Verbindlichkeiten, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, gemäß Artikel 5 Absatz 3 bis 4 der DV angepasst. Dies bedeutet, dass sie in Übereinstimmung mit der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden, auf die ein Floor angewendet wird. Beachten Sie in dieser Hinsicht, dass die relevanten IPS-Verbindlichkeiten, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, eine Teilmenge des Pools aller Verbindlichkeiten sein müssen, die sich aus Derivatkontrakten ergeben. Wenn der Floor auf Letztere angewendet wurde, werden die IPS-Derivatverbindlichkeiten proportional zu ihrem Anteil am Floor abgezogen.
- In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der DV müssen die gesamten relevanten IPS-Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen abgezogen werden, was bedeutet, dass in 3E11 die Gegenparteien der gesamten relevanten IPS-Verbindlichkeiten auch in den Genuss dieses Abzugs kommen können, daher werden sie von jedem Institut durch zwei geteilt (nur die Hälfte der gesamten relevanten IPS -Verbindlichkeiten können von jeder Gegenpartei von ihrer Summe der Verbindlichkeiten nach der Derivateanpassung abgezogen werden).

Wie oben erwähnt, erfordert Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, dass relevante IPS-Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen abgezogen werden, was bedeutet, dass jeder IPS-Vermögenswert, der alle Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 1 b) DV erfüllt, auch von jedem relevanten Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems in 3E9 abgezogen werden kann, sofern folgendes zutrifft:

- Es handelt sich um eine relevante IPS-Verbindlichkeit der IPS-Gegenpartei(en);
- Der Wert des Letzteren ersetzt bei fehlender Übereinstimmung den Wert des entsprechenden IPS-Vermögenswerts; und
- Der Abzug zu gleichen Teilen wird auch auf relevante IPS-Vermögenswerte angewendet (die Hälfte von ihnen ist von jedem Institut (IPS-Mitglied) abzugsfähig).

Daher muss bei der Vervollständigung der folgenden Zellen die folgende Anforderung berücksichtigt werden:

- Identifizierung von IPS-Vermögenswerten im Jahresabschluss, die alle in Artikel 5 Absatz 1 (b) der DV genannten Voraussetzungen erfüllen (Buchwert);
- Überprüfung, ob sie einer IPS-Verbindlichkeit für jede ihrer Gegenparteien entsprechen. Wenn nicht, können sie nicht abgezogen werden;
- Wenn sich der IPS-Vermögenswert nicht aus einem Derivat ergibt, muss der im Jahresabschluss der Gegenpartei gebuchte Wert der Verbindlichkeiten überprüft werden (siehe "relevante IPS-Verbindlichkeiten, die sich nicht aus Derivatkontrakten ergeben"). Im Falle von fehlender Übereinstimmung wird der von der IPS-Gegenpartei gebuchte Wert der Verbindlichkeit herangezogen.
- Wenn sich der IPS-Vermögenswert aus einem Derivat ergibt kommt die Methode zur derivativen Anpassung zur Anwendung und es muss überprüft werden ob er dem angepassten Wert der IPS-Gegenpartei nach Anwendung des Floor entspricht. Im Falle einer fehlenden Übereinstimmung wird der von der IPS-Gegenpartei berechnete Wert der Verbindlichkeit herangezogen.
- Die Beträge der relevanten IPS-Vermögenswerte in (c) und (d) werden addiert, um den Gesamtbetrag der relevanten IPS -Vermögenswerte (e) zu erhalten;
- Der letztere Betrag (e) wird durch zwei geteilt (nur die Hälfte des Betrags der gesamten relevanten IPS -Vermögenswerte (e) kann von jedem IPS-Mitglied von seiner Summe der Verbindlichkeiten nach der derivativen Anpassung abgezogen werden).

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3E1	3	Davon: relevante Verbindlichkeiten innerhalb institutsbezogener Sicherungssysteme, die sich aus Derivaten ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	<p>„Relevante Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen“ bezeichnen Verbindlichkeiten, die von einem „qualifizierten Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems“ mittels einer Vereinbarung mit einem anderen Institut, das ebenfalls Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems ist, gebildet wurden.</p> <p>„Qualifiziertes Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems“ bezeichnet ein Mitglied einer Vereinbarung gemäß den Anforderungen von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung, das von der zuständigen Behörde die Befugnis zur Anwendung von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung erhielt.</p> <p>„Derivate“: siehe Feld 2C1.</p>	Relevante Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen (siehe Definition auf der linken Seite), die sich in Zusammenhang mit einem qualifizierten Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems (siehe Definition) und aus Derivatkontrakten ergeben, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung in der Eigenmittelverordnung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3E2	3	Davon: nicht relevante Verbindlichkeiten, die sich aus Derivaten ergeben (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3E1
3E3	3	Derivative Untergrenze		$\text{IF}(2C1 < 0, 2C5 / 2C1, 0)$
3E4	3	Angepasster Wert relevanter Verbindlichkeiten innerhalb institutsbezogener Sicherungssysteme, der sich aus Derivaten ergibt		3E1*3E3
3E5	3	Gesamtbuchwert von relevanten Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen		In der Bilanz verbuchter Buchwert relevanter Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen (entsprechend der Definition in 3E1). Weiterführende Informationen finden sich in 3A5.
3E6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3E7	3	Davon: nicht aus Derivaten		3E5-3E6
3E8	3	Angepasster Wert der Summe der relevanten Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen		3E7+3E4

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3E9	3	Gesamtbuchwert von relevanten Vermögenswerten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen, der von dem relevanten Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems gehalten werden	<p>Für Vermögenswerte und für Verbindlichkeiten findet die gleiche Definition Anwendung.</p> <p>. „Relevante Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen“ bezeichnen Verbindlichkeiten, die von einem „qualifizierten Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems“ mittels einer Vereinbarung mit einem anderen Institut, das ebenfalls Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystem ist, gebildet wurden.</p> <p>. „Qualifiziertes Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems“ bezeichnet ein Mitglied einer Vereinbarung gemäß den Anforderungen von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung, das von der zuständigen Behörde die Befugnis zur Anwendung von Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung erhielt.</p>	<p>. In der Bilanz verbuchter Buchwert relevanter Vermögenswerte aus institutsbezogenen Sicherungssystemen (entsprechend der Definition in 3E1), die von dem qualifizierten Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems gehalten werden.</p> <p>. Durch diese Vermögenswerte sollten relevante Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen, die von dem qualifizierten Partnermitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Definition in 3E5 gehalten werden, entstehen. Anderenfalls erfüllen diese Vermögenswerte nicht die Voraussetzungen.</p>
3E10	3	Angepasster Wert der Summe der relevanten Vermögenswerte aus institutsbezogenen Sicherungssystemen (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		<p>Ein Institut kann lediglich einen relevanten Vermögenswert im Zusammenhang mit institutsbezogenen Sicherungssystemen, wie er von dem Partnermitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems (als Verbindlichkeit) unter Berücksichtigung der derivativen Anpassung und der „derivativen Untergrenze“ desselben Partnermitglieds des institutsbezogenen Sicherungssystems bewertet wurde, abziehen. Der Betrag muss im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung in der Eigenmittelverordnung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass in diesem Feld ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.</p>
3E11	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen	<p>. Durch dieses Feld können relevante Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen gleichmäßig von der Summe der Verbindlichkeiten der Mitglieder von institutsbezogenen Sicherungssystemen abgezogen werden.</p> <p>. Der generierte Betrag entspricht den relevanten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die sich aus relevanten Verbindlichkeiten aus institutsbezogenen Sicherungssystemen ergeben, die von der angepassten Summe der Verbindlichkeiten (2C6) für die Berechnung der individuellen Beiträge in Abzug gebracht werden können.</p>	<p>(3E8+3E10)/2</p>

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt F. Abzugsfähiger Betrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten

Allgemeiner Hintergrund: Die in Artikel 5 Absatz 1 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Abzüge können bei der Beurteilung, ob ein kleines Institut für den Pauschalbeitrag gemäß Artikel 10 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung in Betracht kommt, nicht angewandt werden.

Jede Einheit der Gruppe muss die gruppeninternen Verbindlichkeiten identifizieren, die sich aus gruppeninternen Transaktionen ergeben, die alle in Artikel 5 Absatz 1 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aufgeführten Bedingungen erfüllen. Unter diesen gruppeninternen Verbindlichkeiten müssen diejenigen, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, isoliert werden. Der Abzug von gruppeninternen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt nicht zwischen einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenem Institut und einem Institut, das Teil derselben Gruppe ist und in einem EWR-EFTA-Land niedergelassen ist, bis die BRRD in die EWR-Vereinbarung aufgenommen wurde.

Bevor ein Abzug angewendet wird, werden die Verbindlichkeiten, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, gemäß der Methode zur derivativen Anpassung angepasst. Dies bedeutet, dass sie in Übereinstimmung mit der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden, auf die ein Floor angewendet wird. Beachten Sie in dieser Hinsicht, dass die relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten, die sich aus Derivatkontrakten ergeben, eine Untergruppe des Pools aller gruppeninternen Verbindlichkeiten sein müssen, die sich aus Derivatkontrakten ergeben. Wenn der Floor auf Letztere angewendet wurde, werden die gruppeninternen Derivate daher proportional zu ihrem Anteil am Floor abgezogen.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 werden die gesamten relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen in 3F11 abgezogen, was bedeutet, dass die Gegenparteien in der Gruppe hinsichtlich der gesamten relevanten Verbindlichkeiten auch in den Genuss dieses Abzugs kommen können, daher werden sie von jeder Gegenpartei durch zwei geteilt (nur die Hälfte der gesamten relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten kann von jedem Gruppenmitglied nach der Methode zur derivativen Anpassung von ihren Gesamtverbindlichkeiten nach derivativer Anpassung abgezogen werden).

Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 erfordert, dass relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten gleichmäßig abgezogen werden, was bedeutet, dass gruppeninterne Vermögenswerte, die alle in Artikel 5 Absatz 1 a) der DV genannten Bedingungen erfüllen, auch in 3F9 von der Gegenpartei in Abzug gebracht werden können, wenn folgendes zutrifft:

- Es handelt sich um eine relevante gruppeninterne Verbindlichkeit für ihre gruppeninterne Gegenpartei(en);
- Der Wert des Letzteren ersetzt bei fehlender Übereinstimmung den Wert des entsprechenden gruppeninternen Vermögenswerts ; und
- Der Abzug zu gleichen Teilen wird auch auf relevante gruppeninterne Vermögenswerte angewendet (die Hälfte davon ist von jedem Mitglied der Gruppe abzugsfähig).

Daher müssen bei der Vervollständigung der folgenden Zellen die folgenden Anforderungen berücksichtigt werden:

- Identifizierung von gruppeninternen Vermögenswerten im Jahresabschluss, die alle in Artikel 5 Absatz 1 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Voraussetzungen (Buchwert) erfüllen;
- Überprüfung, ob sie für jede ihrer Gegenparteien einer gruppeninternen Verbindlichkeit entsprechen. Wenn nicht, können sie nicht abgezogen werden;
- Wenn sich der gruppeninterne Vermögenswert nicht aus einem Derivatkontrakt ergibt, muss der im Jahresabschluss der Gegenpartei enthaltene Buchwert der Verbindlichkeiten überprüft werden (siehe "Relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten, die sich nicht aus Derivatkontrakten ergeben"). Im Falle einer fehlenden Übereinstimmung ist der von der Gegenpartei gebuchte Wert der Verbindlichkeiten heranzuziehen.
- Wenn sich der gruppeninterne Vermögenswert aus einem Derivatkontrakt ergibt kommt die Methode zur derivativen Anpassung zur Anwendung und es muss überprüft werden ob er dem angepassten Wert der Gegenpartei nach Anwendung des Floor entspricht. Im Falle einer fehlenden Übereinstimmung wird der von der Gegenpartei berechnete Wert der Verbindlichkeit herangezogen.
- Die Beträge der relevanten gruppeninternen Vermögenswerte in (c) und (d) werden addiert, um den Gesamtbetrag der relevanten gruppeninternen Vermögenswerte (e) zu erhalten.
- Der letztere Betrag (e) wird durch zwei geteilt (nur die Hälfte des Betrags der gesamten relevanten gruppeninternen Vermögenswerte (e) kann von jedem Gruppenmitglied von seinen Gesamtverbindlichkeiten nach der derivativen Anpassung abgezogen werden).

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
2C1	3	Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ausgenommen Kreditderivate), die gemäß der Methode zur derivativen Anpassung bewertet werden (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Derivatkontrakte“ bezeichnet Derivatkontrakte gemäß Anhang II der Eigenmittelverordnung (demzufolge sind Kreditderivate ausgenommen). Die „Methode zur derivativen Anpassung“ bezeichnet die in Reiter 3 dieses Dokuments dargestellte Methode.	2C1
3F1	3	Davon: relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten aus Derivaten (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).	„Relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten“ bezeichnen gruppeninterne Verbindlichkeiten aus Transaktionen zwischen zwei Instituten, die der gleichen Gruppe angehören, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) beide Institute sind in der Union ansässig; ii) beide Institute sind in dieselbe aufsichtliche Vollkonsolidierung im Einklang mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen und sind Gegenstand angemessener zentralisierter Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren; und iii) es bestehen keine aktuellen oder absehbaren wesentlichen Hindernisse praktischer oder rechtlicher Art für die unverzügliche Rückzahlung fälliger Verbindlichkeiten „Derivate“: siehe Feld 2C1.	Relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten (nach der Definition auf der linken Seite), die sich aus Derivatkontrakten ergeben, müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.
3F2	3	Davon: Verbindlichkeiten aus Derivaten, die nicht gruppenintern sind (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		2C1-3F1
3F3	3	Derivative Untergrenze		IF{2C1<>0,2C5/2C1,0}

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3F4	3	Angepasster Wert der relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten aus Derivaten		3F1*3F3
3F5	3	Gesamtbuchwert von relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten	Siehe 3F1	In der Bilanz verbuchter Buchwert von relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten (entsprechend der Definition in 3F1). Weiterführende Informationen finden sich in 3A5.
3F6	3	Davon: aus Derivaten		Davon: aus Derivaten
3F7	3	Davon: nicht aus Derivaten		3F5-3F6
3F8	3	Angepasster Wert der Summe der relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten		3F7+3F4

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

3F9	3	Gesamtbuchwert der relevanten gruppeninternen Vermögenswerte, die von dem Institut gehalten werden	<p>Für gruppeninterne Vermögenswerte und gruppeninterne Verbindlichkeiten findet die gleiche Definition Anwendung.</p> <p>„Relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten“ bezeichnen gruppeninterne Verbindlichkeiten aus Transaktionen zwischen zwei Instituten, die der gleichen Gruppe angehören, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) beide Institute sind in der Union ansässig; ii) beide Institute sind in dieselbe aufsichtliche Vollkonsolidierung im Einklang mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen und sind Gegenstand angemessener zentralisierter Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren; und iii) es bestehen keine aktuellen oder absehbaren wesentlichen Hindernisse praktischer oder rechtlicher Art für die unverzügliche Rückzahlung fälliger Verbindlichkeiten.</p>	<p>In der Bilanz verbuchter Buchwert der relevanten gruppeninternen Vermögenswerte (entsprechend der Definition auf der linken Seite), die von dem Institut gehalten werden.</p> <p>Durch diese Vermögenswerte sollten relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten, die von der qualifizierten gruppeninternen Gegenpartei gemäß Definition in Feld 3F5 gehalten werden, entstehen. Anderenfalls erfüllen diese Vermögenswerte nicht die Voraussetzungen.</p>
3F10	3	Angepasster Wert der Summe der relevanten gruppeninternen Vermögenswerte (Jahresdurchschnitt der auf Quartalsbasis berechneten Werte).		<p>Ein Institut kann lediglich einen relevanten gruppeninternen Vermögenswert, wie er von der gruppeninternen Gegenpartei (als Verbindlichkeit) unter Berücksichtigung der derivativen Anpassung und der „derivativen Untergrenze“ derselben gruppeninternen Gegenpartei bewertet wurde, abziehen. Die Derivatkontrakte müssen im Einklang mit der Methode zur derivativen Anpassung (siehe Definition in 2C1) für das Bezugsjahr auf Quartalsbasis bewertet werden, sodass in diesem Feld ein jährlicher Durchschnitt der vierteljährlichen Werte berechnet und für dieses Feld gemeldet wird.</p>
3F11	3	Abzugsfähiger Gesamtbetrag von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus relevanten gruppeninternen Verbindlichkeiten	<p>Durch dieses Feld können relevante gruppeninterne Verbindlichkeiten gleichmäßig von der Summe der Verbindlichkeiten der Gegenparteien der Gruppe abgezogen werden.</p> <p>Der generierte Betrag entspricht den relevanten gruppeninternen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die von der angepassten Summe der Verbindlichkeiten (2C6) für die Berechnung der individuellen Beiträge in Abzug gebracht werden können.</p>	(3F8+3F10)/2

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt G. Vereinfachte Berechnungsmethoden

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
1C8	3	Ist das Institut eine Wertpapierfirma, die nur zu den eingeschränkten Dienstleistungen und Tätigkeiten berechtigt ist, die im Leitfaden für diesen Bereich angeführt sind?		1C8
1C10	3	Ist das Institut gemäß der Definition für dieses Feld ein Hypothekenkreditinstitut das durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert wird?		1C10

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Reiter 4. Meldeformular. Risikoanpassung

Reiter 4 besteht aus den folgenden Abschnitten:

[A. Risikofeld „Risikoexponierung“](#)

[B. Risikofeld „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen“](#)

[C. Risikofeld „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“](#)

[D. Risikofeld „Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“](#)

Abschnitt A. Risikofeld „Risikoexponierung“

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
4A1	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut auf Einzelebene eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators „Verschuldungsquote“ gewährt („Waiver“)?		<p>„Ja“ bedeutet, dass die zuständige Behörde dem Institut eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators „Verschuldungsquote“ zum Stichtag unter den in Teil 1 Titel II Kapitel 1 der Eigenmittelverordnung definierten Umständen gewährt hat.</p> <p>„Nein“ bedeutet, dass dem Institut keine solche Ausnahme gewährt wurde. Folglich muss der Wert in Feld 4A2 „Einzelebene“ und der Wert in den Feldern 4A3 bis 4A6 frei bleiben. Zudem muss das Institut in Feld 4A7 die Verschuldungsquote zum Stichtag auf Einzelebene der Rechtsperson melden.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4A2	4	Meldeebene des Risikoindikators „Verschuldungsquote“	<p>. Der Ausdruck „konsolidierte Ebene“ bedeutet auf Basis der konsolidierten Lage, die sich ergibt, wenn die Anforderungen gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Eigenmittelverordnung so auf ein Institut angewandt werden, als bildete dieses Institut zusammen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen ein einziges Institut (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 47 der Eigenmittelverordnung).</p> <p>. Der Ausdruck „teilkonsolidierte Ebene“ bezeichnet auf Basis der konsolidierten Lage eines Mutterinstituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft unter Ausschluss einer Teilgruppe von Unternehmen oder auf Basis der konsolidierten Lage eines Mutterinstituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, das/die nicht die oberste Mutterinstitut bzw. oberste Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Eigenmittelverordnung).</p> <p>. „Einzelebene“ bedeutet, dass der Risikoindikator auf Einzelebene der Rechtsperson (keine Ausnahme oder kein verfügbarer Wert auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis im Falle einer Ausnahme) gemeldet wird.</p>	<p>Entsprechend der allgemeinen Anweisung Nr. 6 im Reiter „Instructions“ sind in Fällen, in denen eine zuständige Behörde einem Institut für die Anwendung eines Risikoindikators eine Ausnahme gewährt hat, die einschlägigen Risikoindikatoren auf konsolidierter Basis zu melden. In diesen Fällen wird das mit Hilfe dieser Indikatoren auf konsolidierter Ebene gewonnene Ergebnis jedem der Gruppe angehörenden Institut für die Berechnung seiner Risikoindikatoren zugewiesen. Wenn trotz Gewährung einer Ausnahme weder Zahlen auf teilkonsolidierter noch auf konsolidierter Ebene verfügbar sind, müssen die zugehörigen Risikoindikatoren auf Einzelebene der Rechtsperson ermittelt und gemeldet werden.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4A3	4	Name des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)		<p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Wert im Feld 4A2 wie folgt lautet:</p> <p>„teilkonsolidiert“; in diesem Fall hat das Institut den vollständigen Registrierungsnamen des EU-Mutterinstituts anzugeben.</p> <p>„konsolidiert“; in diesem Fall hat das Institut den vollständigen Registrierungsnamen des obersten EU-Mutterinstituts anzugeben.</p>
4A4	4	LEI Code des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	<p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Wert im Feld 4A2 wie folgt lautet:</p> <p>„teilkonsolidiert“; in diesem Fall hat das Institut den LEI Code (siehe 1A6) des EU-Mutterinstituts anzugeben.</p> <p>„konsolidiert“; in diesem Fall hat das Institut den LEI Code (siehe 1A6) des obersten EU-Mutterinstituts anzugeben.</p>
4A6	4	LEI-Code der Institute, die Teil der (Teil-)Konsolidierung sind (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	<p>. Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Wert im Feld 4A2 nicht „Einzelebene“ lautet.</p> <p>. Der im Feld 4A7 gemeldete Risikoindikator auf (teil)konsolidierter Ebene muss jedem Institut zugeordnet werden, das der gleichen (Teil)Gruppe (teilkonsolidierte Gruppe oder konsolidierte Gruppe) angehört. Folglich muss das Institut die nationale InstitutsID (siehe Feld 1A8) aller Institute melden, die in die gleiche (Teil)Konsolidierung einbezogen sind und in den Geltungsbereich des Beitragszeitraums 2023 für die im Voraus erhobenen Beiträge fallen. Jede nationale InstitutsID muss durch einen Schrägstrich (/) ohne Leerzeichen angegeben werden. Zum Beispiel: XXX1/YYY2/ZZZ3</p>
4A7	4	Verschuldungsquote, auf der in Feld 4A2 gewählten Meldeebene	Verschuldungsquote unter Rückgriff auf eine vorübergehende Definition von Kernkapital, wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 47 (LRCalc) gemäß Anhang X der COREP FINREP	{C_47.00;r340;c010}, zum Datum der Berichterstattung und auf der in Feld 4A2 gewählten Meldeebene.

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

4A8	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut auf Einzelebene eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators „Harte Kernkapitalquote“ gewährt?		<p>„Ja“ bedeutet, dass die zuständige Behörde Instituten auf Einzelebene Ausnahmen von der Anwendung des Risikoindikators „Harte Kernkapitalquote“ (gemäß unten stehender Definition) gewährt, und dem Institut diese Ausnahme zum Stichtag unter den in Teil 1 Titel II Kapitel 1 der Eigenmittelverordnung definierten Umständen gewährt hat.</p> <p>„Nein“ bedeutet, dass dem Institut keine solche Ausnahme gewährt wurde. Folglich muss der Wert in unten stehendem Feld 4A9 „Einzelebene“ und der Wert in den Feldern 4A10 bis 4A13 frei bleiben. Zudem muss das Institut in den Feldern 4A14 und 4A15 die Risikoindikatoren zum Stichtag auf Einzelebene der Rechtsperson melden.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4A9	4	Meldeebene des Risikoindikators „Harte Kernkapitalquote“	Siehe 4A2.	<p>Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A2.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4A10	4	Name des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)		Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A3.
4A11	4	LEI Code des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A4.
4A13	4	LEI-Code der Institute, die Teil der (Teil-)Konsolidierung sind (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A6.
4A14	4	Hartes Kernkapital, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	„Hartes Kernkapital“ gemäß Artikel 26-50 der Eigenmittelverordnung und wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 1/CA1 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt (Berichterstattung über die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen)	{C_01.00;r020;c010}, dieses Feld ist zum Meldedatum und auf der in 4A9 gewählten Meldestufe auszufüllen.
4A15	4	Gesamtrisikoe Exposition, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	„Gesamtrisikobetrag“ gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung und wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 2/CA2 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt (Berichterstattung über die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen).	{C_02.00;r010;c010}, dieses Feld ist zum Meldedatum und auf der in 4A9 gewählten Meldestufe auszufüllen.
4A16	4	Harte Kernkapitalquote, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	„Harte Kernkapitalquote“ bezeichnet die Quote gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Eigenmittelverordnung und wie für die Zwecke der Meldevorlage Nummer 3/CA3 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission festgelegt (Berichterstattung über die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen).	{C_03.00;r010;c010}, IF(4A15>0,4A14/4A15,0)
4A17	4	Summe der Vermögenswerte, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	Siehe 2A1.	{F_17.01; r370; c010}, zum Datum der Berichterstattung und auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene. Lautet die Meldeebene in Feld 4A9 „Einzelebene“, muss der Wert in Feld 4A17 mit dem Wert in Feld 2A1 (Summe der Verbindlichkeiten gleich Summe der Vermögenswerte gleich Bilanzsumme) übereinstimmen. Die Daten sollten gemäß Rechnungslegungsstandards gemeldet werden.
4A18	4	Gesamtrisikoe Exposition, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene		IF(4A17>0,4A15/4A17,0)

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt B. Risikofeld „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen“

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
4B1	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut auf Einzelebene eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators „LCR“ gewährt?		<p>„Ja“ bedeutet, dass die zuständige Behörde dem Institut eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators „Liquiditätsdeckungsquote“ zum Stichtag unter den in Teil 1 Titel II Kapitel 1 der Eigenmittelverordnung definierten Umständen gewährt hat.</p> <p>„Nein“ bedeutet, dass dem Institut keine solche Ausnahme gewährt wurde. Folglich muss der Wert in unten stehendem Feld 4B2 „Einzelebene“ und der Wert in den Feldern 4B3 bis 4B5 frei bleiben. Zudem muss das Institut in Feld 4B6 den Risikoindikator zum Stichtag auf Einzelebene der Rechtsperson melden.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4B2	4	Meldeebene des Risikoindikators „LCR“	Siehe 4A2	<p>Entsprechend der allgemeinen Anweisung Nr. 6 im Reiter „Instructions“ ist in Fällen, in denen eine zuständige Behörde einem Institut für die Anwendung eines Indikators Liquiditätsdeckungsquote eine Ausnahme gewährt hat, auf Ebene der Liquiditätsuntergruppe eine Meldung zu machen. Das mit Hilfe des Indikators auf Ebene der Liquiditätsuntergruppe gewonnene Ergebnis wird jedem der Liquiditätsuntergruppe angehörenden Institut für die Berechnung seines Risikoindikators zugewiesen.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4B3	4	Name des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)		Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A3.
4B4	4	LEI Code des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A4.
4B5	4	LEI-Code der Institute, die Teil der (Teil-)Konsolidierung sind (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A6.
4B6	4	LCR, auf der in Feld 4B2 gewählten Meldeebene	„Liquiditätsdeckungsquote“ im Sinne von Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Quote wird in Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 - EU COREP FINREP gemeldet.	{C_76.00a;r030;c010}, zum Datum der Berichterstattung und auf der in Feld 4B2 gewählten Meldeebene.
4B7	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut auf Einzelebene eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gewährt?		<p>„Ja“ bedeutet, dass die zuständige Behörde dem Institut zum Referenzdatum eine Ausnahme von der Anwendung des Risikoindikators strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) unter den in Teil 1, Titel II, Kapitel 1 der CRR definierten Umständen gewährt hat.</p> <p>„Nein“ bedeutet, dass dem Institut eine solche Ausnahme nicht gewährt wurde. Infolgedessen muss der Wert des folgenden Felds 4E2 "Einzelebene" sein, der Wert in den Feldern 4B8 bis 4B10 muss leer bleiben und das Institut muss den Risikoindikator zum Referenzdatum in den Feldern 4E6 auf Einzelebene melden.</p> <p>Bitte wählen Sie den zulässigen Wert aus der SRF-Taxonomie.</p>
4B8	4	Meldeebene des Risikoindikators Strukturelle Liquiditätsquote		Wie in der allgemeinen Anweisung Nr. 6 in dem Reiter Instructions erwähnt muss für den Fall das eine zuständige Behörde einem Institut für die Anwendung des Indikators Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) eine Ausnahme von der Anwendung gewährt hat dieser Indikator auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe gemeldet werden. Die von diesem Indikator auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe ausgehende Bewertung wird jedem Institut zugeordnet, das Teil der
4B9	4	Name des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)		Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A3
4B10	4	LEI-Code des Instituts (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A4
4B11	4	LEI-Code der Institute, die Teil der (Teil-)Konsolidierung sind (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A6
4B12	4	Strukturelle Liquiditätsquote, auf der in Feld 4B8 gewählten Meldeebene	Strukturelle Liquiditätsquote "(NSFR) wie in Artikel 413 der CRR und Verordnung (EU) 2019/876 definiert. Das Verhältnis wird gemäß der EU COREP FINREP-Verordnung angegeben.	{C_84.00; R220; C040}, zum Meldungsdatum und auf der in 4B8 gewählten Meldeebene

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt C. Risikofeld „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
4C1	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut auf Einzelebene eine Ausnahme gewährt?		<p>„Ja“ bedeutet, dass die zuständige Behörde dem Institut eine Ausnahme von der Meldung der Indikatoren Interbankendarlehen und -einlagen zum Stichtag unter den in der Eigenmittelverordnung definierten Umständen gewährt hat.</p> <p>„Nein“ bedeutet, dass dem Institut keine solche Ausnahme gewährt wurde. Folglich muss der Wert im untenstehenden Feld 4C2 „Einzelebene“ heißen und der Wert in den Feldern 4C3 bis 4C5 frei bleiben. Zudem muss das Institut in den Feldern 4C6 und 4C7 den Risikoindikator zum Stichtag auf der Einzelebene der Rechtsperson melden.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4C2	4	Meldeebeene des Risikoindiktors	Siehe 4A2	<p>Die hier zu meldenden Datenpunkte (Interbankendarlehen und Interbankeneinlagen) sind keine aufsichtsrechtlichen Kennzahlen, sondern Marktanteile. In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung kann der SRB Datenpunkte auf konsolidierter Ebene akzeptieren, wenn die zuständige Behörde gemäß der Eigenmittelverordnung eine Ausnahme von der Anwendung der Meldeanforderung gewährt hat. Allerdings ist weiterhin der Grundsatz in der allgemeinen Anweisung Nr. 6 des „Instructions“-Reiters anwendbar. Wenn Daten auf konsolidierter Ebene verwendet werden, muss der SRB also die Datenpunkte für jedes der Gruppe angehörenden Instituts verwenden, was sich auf seinen Marktanteil auswirkt. Es liegt im Ermessen des Instituts, die Meldeebeene der gemeldeten Datenpunkte auszuwählen; dabei muss es jedoch die allgemeinen Anweisungen im Reiter „Instructions“ (z. B. allgemeine Anweisung Nr. 6) einhalten.</p> <p>Bitte wählen Sie einen zulässigen Wert gemäß der SRF-Taxonomie.</p>
4C3	4	Name des Mutterunternehmens (nur im Fall eines Waivers)		Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A3
4C4	4	LEI-Code des Instituts (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A4
4C5	4	LEI-Code der Institute, die Teil der (Teil-)Konsolidierung sind (nur im Fall eines Waivers)	Siehe 1A7	Es gelten die gleichen Regeln wie für 4A6
4C6	4	Gesamtbetrag der Interbankenkredite, auf der in Feld 4C2 gewählten Meldeebeene	<p>Interbankendarlehen sind definiert als die Summe der Buchwerte von Darlehen und Krediten an Kreditinstitute und andere finanzielle Kapitalgesellschaften gemäß Template 4.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.4.1 in Anhang III und Anhang IV sowie Template 4.6, 4.7, 4.8, 4.9 und 4.10 in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 - EU COREP FINREP.</p> <p>Die Definition von „Darlehen und Krediten“ ist in Anhang V Teil 1 Nr. 32 und 44(a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 - EU COREP FINREP zu festgelegt.</p> <p>Zur Definition von „Kreditinstituten und anderen finanziellen Kapitalgesellschaften“ siehe Anhang V Teil 1 Nr. 42 Buchstabe c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 - EU COREP FINREP.</p>	<p>SUM({F_04.01; SUM(r150,r160); c010}, {F_04.02.1; SUM(r140,r150); c010}, {F_04.02.2; SUM(r150,r160); c010}, {F_04.03.1; SUM(r140,r150); c010}, {F_04.04.1; SUM(r100,r110); c010}, {F_04.06; SUM(r150,r160); c010}, {F_04.07; SUM(r150,r160); c010}, {F_04.08; SUM(r150,r160); (c010,c035)}, {F_04.09; SUM(r100,r110); c050}, {F_04.10; SUM(r150,r160); c010}), das Institut muss sämtliche Beträge aus den Zellen, denen in den maßgeblichen Meldeformularen eine Spalte und Zeile zugewiesen ist, summieren.</p>
4C7	4	Gesamtbetrag von Interbankeneinlagen, auf der in Feld 4C2 gewählten Meldeebeene	Interbankeneinlagen sind definiert als der Buchwert der Einlagen von Kreditinstituten und anderen finanziellen Kapitalgesellschaften gemäß Template 8.1 in Anhang III und IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 - EU COREP FINREP.	<p>{F_08.01.a; SUM(r160,r210); SUM(c010,c020,c030,c034,c035)}, das Institut muss sämtliche Beträge aus den Zellen, denen in den maßgeblichen Meldeformularen eine Spalte und Zeile zugewiesen ist, summieren.</p>
4C8	4	Gesamtbetrag der gemeldeten Interbankenkredite und -einlagen, auf der in Feld 4C2 gewählten Meldeebeene	Interbankendarlehen und Interbankeneinlagen in der EU sind die Summe der aggregierten Interbankendarlehen und Interbankeneinlagen, die von Instituten in den einzelnen Mitgliedstaaten gehalten werden, wie in Übereinstimmung mit Artikel 15 der delegierten Verordnung 2015/63 berechnet.	4C6+4C7

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

Abschnitt D. Risikofeld „Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoidikatoren“

Feld ID	Reiter	Feld	Definitionen	Anleitung
4D1	4	Risikopositionsbetrag für das Marktrisiko auf börsengehandelte Schuldtitel oder Eigenkapital, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	. Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Eigenmittelverordnung: „die gemäß Titel IV dieses Teils oder Teil 4 ermittelten Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchhaltung des Instituts für i) das Positionsrisiko [...]“. Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der Eigenmittelverordnung: „die Institute multiplizieren die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 3 Buchstaben b bis e mit dem Faktor 12,5.“	{C_02.00; SUM(r540,r550,r555,r580); c010}, dieses Feld ist zum Meldedatum und auf der in 4A9 für die harte Kernkapitalquote gewählten Meldeebene auszufüllen.
4D2	4	a) Geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung		IF(4A15>0,4D1/4A15,0)
4D3	4	b) Geteilt durch das harte Kernkapital		IF(4A14>0,4D1/4A14,0)
4D4	4	c) Geteilt durch die Summe der Vermögenswerte		IF(4A17>0,4D1/4A17,0)
4D5	4	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	Der „außerbilanzielle Gesamtnennbetrag“ wird durch Addition der in der Zeile 95 und in der Spalte 070 der Meldevorlage C 40.00 gemeldeten Beträge ermittelt.	{C_40.00; R95; C070}, dieses Feld sollte zum Meldungsdatum und auf der in 4A9 gewählten Meldeebene für die harte Kernkapitalquote ausgefüllt werden
4D6	4	a) Geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung		IF(4A15>0,4D5/4A15,0)
4D7	4	b) Geteilt durch das harte Kernkapital		IF(4A14>0,4D5/4A14,0)
4D8	4	c) Geteilt durch die Summe der Vermögenswerte		IF(4A17>0,4D5/4A17,0)
4D9	4	Derivative Gesamtrisikoposition, auf der in Feld 4A9 gewählten Meldeebene	Die „Derivativen Gesamtrisikopositionen“ werden durch Addition der in den Zeilen 061 bis 140 der Meldevorlage C 47.00 gemeldeten Beträge ermittelt.	{C_47.00; SUM(r061-r140); c010}, dieses Feld ist nur zum Meldedatum und auf der in 4A9 für die harte Kernkapitalquote gewählten Meldestufe auszufüllen.
4D10	4	Davon: Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei (CCP) abgerechnet werden, auf der in Feld 4D9 gewählten Meldeebene	Siehe 1C5	Dieses Feld ist zum Meldedatum und auf der in 4A9 für die harte Kernkapitalquote gewählten Meldestufe auszufüllen.
4D11	4	a) Geteilt durch die Gesamtrisikorexponierung		IF(4A15>0,(4D9-4D10*50%)/4A15,0)

Definitionen und Anleitungen, die für das Meldeformular für den Beitragszeitraum 2023 zutreffen

4D12	4	b) Geteilt durch das harte Kernkapital		$IF(4A14>0,(4D9-4D10*50\%)/4A14,0)$
4D13	4	c) Geteilt durch die Summe der Vermögenswerte		$IF(4A17>0,(4D9-4D10*50\%)/4A17,0)$
1C3	4	Ist das Institut Mitglied eines „institutsbezogenen Sicherungssystems“ (IPS)?		1C3
1C4	4	Hat die zuständige Behörde dem Institut die Genehmigung nach Artikel 113 Absatz 7 der Eigenmittelverordnung erteilt? (Nur auszufüllen, wenn der Wert im vorstehenden Feld „Ja“ lautet, anderenfalls „Nicht zutreffend“)		1C4
4D14	4	Name des institutsbezogenen Sicherungssystems (nur wenn oben „Ja“ angegeben wurde)		Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Wert im Feld 1C4 „Ja“ lautet: Es ist der vollständige Registrierungsname des institutsbezogenen Sicherungssystems anzugeben.
4D17	4	Erhielt das Institut früher außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (und erfüllt es zum Stichtag die drei für dieses Feld festgelegten Bedingungen (siehe Definitions and guidance))?	„Ja“ bedeutet, dass die drei folgenden Bedingungen zum Stichtag erfüllt sind: a) das Institut gehört einer Gruppe an, die nach Erhalt staatlicher oder vergleichbarer Gelder, wie etwa aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, einer Reorganisation unterzogen wurde; b) das Institut gehört einer Gruppe an, die sich noch im Reorganisations-, Abwicklungs- oder Liquidationsprozess befindet; c) das Institut gehört einer Gruppe an, die sich nicht in den letzten beiden Jahren der Umsetzung des Reorganisationsplans befindet.	Bitte wählen Sie den zulässigen Wert aus der SRF-Taxonomie.
4D18	4	Für Institute, welche Teil einer Gruppe sind: Name des EU-Mutterunternehmens (Auszufüllen, selbst wenn oben „Nein“ angegeben wurde)		In diesem Feld ist der vollständige Registrierungsname des EU-Mutterunternehmens anzugeben oder keine Angabe zu machen, wenn es kein EU-Mutterunternehmen gibt und das Institut keiner Gruppe angehört..
4D19	4	Für Institute, die zu einer Gruppe gehören: LEI-Code des EU-Mutterunternehmens (Auszufüllen, selbst wenn oben „Nein“ angegeben wurde)	Siehe 1A7	Für Institute, die zu einer Gruppe gehören: LEI-Code des EU-Mutterunternehmens. Für Institute, welche nicht Teil einer Gruppe sind: Bitte leer lassen.

Artikel A

Risikopositionswert von Derivatgeschäften

1. Institute ermitteln den Risikopositionswert der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakte, einschließlich solcher, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, gemäß der Methode nach Artikel B.

Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dürfen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel D berücksichtigen. Produktübergreifende Nettingvereinbarungen finden keine Anwendung. Institute dürfen aber einzelnen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Produktkategorien sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen nach Artikel D Buchstabe c unterliegen.

2. Wird durch die Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatkontrakten die Summe der Verbindlichkeiten im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erhöht, so berücksichtigen die Institute diese Erhöhung.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen Institute an die Gegenpartei bar gezahlte Nachschüsse von dem aktuellen Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil des Forderungswerts abziehen, sofern der Nachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht bereits als Abzug vom Forderungswert erfasst wurde und sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, werden die an die Empfängerpartei gezahlte Barmittel nicht abgetrennt;

b) der Nachschuss wird täglich aufgrund einer Bewertung der Derivatpositionen zu Marktpreisen neu berechnet und ausgetauscht;

c) der gegebene Barnachschuss lautet auf dieselbe Währung, in der auch die Abwicklung des Derivatkontrakts erfolgt;

d) der ausgetauschte Nachschuss entspricht dem vollen Betrag, der erforderlich wäre, um die marktbewertete Derivatposition vorbehaltlich der Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, die für das Institut gelten, vollständig aufzuheben;

e) der Derivatkontrakt und der Nachschuss zwischen dem Institut und der Gegenpartei bei diesem Kontrakt unterliegen einer einzigen Nettingvereinbarung, die das Institut gemäß Artikel D als risikomindernd behandeln darf.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c bedeutet Währung, in der die Abwicklung erfolgt, im Falle von Derivatkontrakten, die einer qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, jede Währung, die im Derivatkontrakt oder in der qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung als Abwicklungswährung genannt wird.

Erfasst ein Institut von der Gegenpartei erhaltenen Barnachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Verbindlichkeit, so kann es diese von der Risikomessgröße ausnehmen, sofern die unter Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllt sind.

4. Für die Zwecke des Absatzes 3 gilt Folgendes:

a) Der Abzug des gezahlten Nachschusses ist auf den negativen Teil des Wiedereindeckungsaufwands am Forderungswert begrenzt;

b) ein Institut verwendet einen gezahlten Barnachschuss nicht zur Herabsetzung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts einschließlich für die in Artikel E Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genannten Zwecke.

5. Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels dürfen Institute die in Artikel C beschriebene Methode zur Bestimmung des Risikopositionswerts der in Anhang II Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Geschäfte nur dann anwenden, wenn sie auch die in Artikel 273a Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Verwenden Institute die in Artikel C dargelegte Methode, so mindern sie die Risikomessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Barnachschusses.

Artikel B

Marktbewertungsmethode

1. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten von Verbindlichkeiten aus Derivaten auf der Ebene des Netting-Satz-Niveaus sind der absolute Wert des Nettomarktwerts der Derivate innerhalb des Netting-Satzes, abzüglich aller gehaltenen oder gestellten Sicherheiten, wenn positive und negative Marktwerte bei der Berechnung des Nettomarktwerts verrechnet werden. Zu diesem Zweck behandeln die Institute ein einzelnes Derivatgeschäft als ihren eigenen Netting-Satz.

2. Zur Bestimmung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts multiplizieren die Institute die Nominalbeträge oder gegebenenfalls die zugrunde liegenden Werte mit den in Tabelle 1 genannten Prozentsätzen und verfahren dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Kontrakte, die nicht unter eine der fünf in Tabelle 1 angegebenen Kategorien fallen, werden als Kontrakte behandelt, die Waren (außer Edelmetalle) betreffen;
- bei Kontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts werden die Prozentsätze mit der Anzahl der laut Kontrakt noch zu leistenden Zahlungen multipliziert;
- bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass die ausstehende Risikoposition zu festgelegten Zahlungsterminen zu begleichen ist, und die Vertragsbedingungen neu festgesetzt werden, so dass der Marktwert des Kontrakts zu diesen Terminen gleich Null ist, entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung. Bei Zinskontrakten, die diese Kriterien erfüllen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, darf der Prozentsatz nicht unter 0,5 % liegen.

Tabelle 1

Restlaufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte	Aktienkontrakte	Edelmetallkontrakte (außer Goldkontrakte)	Warenkontrakte (außer Edelmetallkontrakte)
Höchstens ein Jahr	0 %	1 %	6 %	7 %	10 %
Mehr als ein Jahr, höchstens fünf Jahre	0,5 %	5 %	8 %	7 %	12 %
Mehr als fünf Jahre	1,5 %	7,5 %	10 %	8 %	15 %

3. Die Summe aus aktuellen Wiederbeschaffungskosten und potenziellem künftigen Wiederbeschaffungswert ergibt den Forderungswert.

Artikel C

Vereinfachte Methode zur Risikobewertung

1. Der Forderungswert ist der Nominalwert jedes Instruments multipliziert mit den in Tabelle 2 genannten Prozentsätzen.

Tabelle 2

Ursprungslaufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte
Höchstens ein Jahr	0,5 %	2 %
Mehr als ein Jahr, höchstens zwei Jahre	1 %	5 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	1 %	3 %

2. Zur Berechnung des Forderungswerts von Zinskontrakten darf ein Institut entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit verwenden.

Artikel D

Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

Institute dürfen gemäß Artikel E nur die folgenden Arten von vertraglichen Nettingvereinbarungen als risikomindernd behandeln, wenn die Nettingvereinbarung von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 296 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt wurde und das Institut die in Artikel 297 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt:

- bilaterale Schuldumwandlungsverträge zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner, durch die gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und so ein einziger neuer Vertrag entsteht, der alle früheren Verträge und alle aus diesen Verträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsparteien ersetzt und für alle Seiten rechtsverbindlich ist;
- sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner;

Folgen der Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

1. Vertragliche Nettingvereinbarungen werden wie folgt behandelt:

a) bei Schuldumwandlungsverträgen können die dort festgelegten einzelnen Nettobeträge anstelle der jeweiligen Bruttobeträge gewichtet werden.

Bei der Anwendung von Artikel B können die Institute den Schuldumwandlungsvertrag bei der Festlegung berücksichtigen:

- i) die aktuellen Wiederbeschaffungskosten im Sinne des Artikels B Absatz 1;
- b) die Nominalbeträge oder zugrunde liegenden Werte im Sinne des Artikels B Absatz 2.

Bei der Anwendung der vereinfachten Methode zur Risikobewertung können die Institute bei der Bestimmung des Nennbetrags nach Artikel C Absatz 1 den Schuldumwandlungsvertrag zur Berechnung des Nennwerts berücksichtigen. In diesen Fällen wenden die Institute die Prozentsätze von Tabelle 2 an.

b) Bei anderen Nettingvereinbarungen wenden die Institute Artikel B wie folgt an:

Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten nach Artikel B Absatz 1 für die in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Geschäfte werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen hypothetischen Netto-Wiederbeschaffungskosten berechnet, die sich aus der Vereinbarung ergeben; falls sich aus der Aufrechnung eine Nettoverbindlichkeit für das den Netto-Wiederbeschaffungswert berechnende Institut ergibt, wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit „0“ angesetzt.

ii) der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert bei allen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakte nach Artikel B Absatz 2 werden nach folgender Formel herabgesetzt:

$$PCE_{red} = 0,4 \cdot PCE_{gross} + 0,6 \cdot NGR \cdot PCE_{gross}$$

Dabei gilt:

PCE_{red} = dem reduzierten potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert für alle Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung,

PCE_{gross} = der Summe der potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerte bei allen Kontrakten mit einer bestimmten Gegenpartei, die in eine rechtsgültige bilaterale Nettingvereinbarung einbezogen sind und berechnet werden, indem ihre Nennwerte mit den in Tabelle 1 angegebenen Prozentsätzen multipliziert werden,

NGR = dem Quotienten aus den Netto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Nenner).

2. Bei der Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts nach der Formel des Absatzes 1 dürfen die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht.

Bei der Anwendung von Artikel C Absatz 1 dürfen die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht, und multiplizieren die Nennwerte mit den in Tabelle 2 angegebenen Prozentsätzen.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind völlig kongruente Kontrakte Devisentermingeschäfte oder vergleichbare Kontrakte, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Zahlungsströmen entspricht, wenn die Zahlungsströme am selben Wertstellungstag und zur Gänze in derselben Währung fällig werden.

3. Bei allen anderen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakten können die geltenden Prozentsätze gemäß Tabelle 3 herabgesetzt werden:

Tabelle 3

Ursprungslaufzeit	Zinskontrakte	Devisenkontrakte
Höchstens ein Jahr	0,35 %	1,50 %
Länger als ein Jahr, aber nicht länger als 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

4. Bei Zinskontrakten können die Institute mit Zustimmung der für sie zuständigen Behörden entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.